



Hausordnung der Universität Ulm

vom 25.11.2009

Gemäß § 17 Abs. 10 LHG wahrt der Präsident die Ordnung an der Universität und übt das Hausrecht aus. Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs hat der Präsident folgende Hausordnung erlassen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Flächen, die das Land Baden-Württemberg der Universität übergeben hat und künftig übergeben wird, sowie für Flächen und Raumanteile des Universitätsklinikums, die federführend von der Universität bewirtschaftet werden.
- (2) Vorbehaltlich von Regelungen Dritter gilt diese Hausordnung sinngemäß auch für Flächen, die die Universität auf Zeit oder in Einzelfällen berechtigterweise nutzt (z.B. Miete).
- (3) Für einzelne Gebäude oder Gebäudeteile können aufgrund einer Genehmigung des Präsidiums Sonderregelungen getroffen werden.

2. Hausrecht

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität hat der Präsident das allgemeine und ausschließliche Hausrecht gem. § 17 Abs. 10 LHG.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten ist jedem Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität (zum Beispiel Fakultätsvorstand oder Fachschaft), jedem Leiter einer Universitätseinrichtung und jedem für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen für den für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich die Ausübung des Hausrechts übertragen.
- (3) Die Ausübung des Hausrechts kann darüber hinaus einzelnen Personen generell oder im Einzelfall übertragen und räumlich oder rechtlich beschränkt werden.
- (4) Die Ausübung des Hausrechts ist außerdem auf die nach Geschäftsverteilung für Angelegenheiten des Hausrechts zuständigen Personen übertragen.
- (5) Das Recht zur Stellung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs und die Stellung eines Amtshilfe-Ersuchens, insbesondere gegenüber der Polizei, liegen beim Präsidenten oder einer von ihm beauftragten Stelle in der zentralen Universitätsverwaltung. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht jedem Berechtigten im Sinne der Absätze 2-4 zu.

- (6) Ein Hausverbot, das länger als 24 Stunden gelten soll, kann nur vom Präsidenten ausgesprochen werden. Für den Bereich des Universitätsklinikums werden Hausverbote vom Leitenden Ärztlichen Direktor ausgesprochen.

3. Zugang

- (1) Nichtbefugten ist der Zugang zu betriebstechnisch genutzten Flächen sowie zu Fluchtbalkonen und nicht gekennzeichneten Dachflächen untersagt.
- (2) Die Gebäude der Universität sind werktags von Montag bis Freitag, 7 bis 20 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten haben nur noch Mitglieder der Universität, Teilnehmer an genehmigten Veranstaltungen und andere Berechtigte Zutritt.
- (3) Für einzelne Gebäude oder Personengruppen können anderweitige Nutzungszeiten festgelegt werden.

4. Schlüsselverwaltung

- (1) Die Gebäude- und Raumschlüssel (mechanisch und elektronisch) werden vom Gebäudemanagement verwaltet. Gebäude- und Raumschlüssel, soweit die Gebäude dem Klinikum zugeordnet sind, werden vom Klinikum verwaltet.
- (2) Die Weitergabe von Schlüsseln oder elektronischen Schließberechtigungen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Gebäudemanagements gestattet.
- (3) Der Einbau anderer oder zusätzlicher Schließvorrichtungen zu Gebäuden oder Räumen ist verboten.

5. Rauchverbot

In allen Gebäuden der Universität gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.

6. Nutzung

- (1) Für die Nutzung gilt: Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt. Auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Mit Energie ist sparsam umzugehen. Müll ist zu vermeiden.
- (2) Nutzer haben sicherzustellen, dass Fenster bei Regen, Sturm und Schneetreiben geschlossen sind und bei Wind ein möglicher extern angebrachter Sonnenschutz eingefahren ist. Bei intern angebrachtem Sonnenschutz ist sicherzustellen, dass dieser nicht durch abgestellte oder abgelegte Gegenstände beschädigt wird. Widrigenfalls haften die Nutzer der Räume für mögliche Schäden.
- (3) Das Fahren mit Rädern, Tretrollern, Inline-Skates, Skateboards und ähnlichem in Gängen und Fluren der Universität ist nicht gestattet, es sei denn, das Gebäudemanagement hat die Nutzung des Fahrzeugs im Gebäude ausdrücklich zugelassen.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden der Universität ist verboten. Ausgenommen sind der Fahrradkeller und für das Abstellen von Fahrrädern besonders gekennzeichnete Gebäudeteile.

- (5) Das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Pflanzen in Verkehrswegen benötigt eine vorherige Genehmigung durch das Gebäudemanagement. Vor Notausgängen und in Fluchtwegen ist es generell verboten.
- (6) Die nicht universitäre Nutzung von Räumen und Flächen muss genehmigt werden.
- (7) Betteln und Hausieren ist verboten.
- (8) Bei Nutzung durch Fremdfirmen können abweichende Regelungen getroffen werden.

7. Presse

Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen durch die Presse in den Gebäuden der Universität bedürfen in der Regel der vorherigen Abstimmung mit der Pressestelle. Für Beschäftigte der Universität gelten im Übrigen die arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

8. Tiere

- (1) Tiere dürfen nicht in die Universität mitgebracht werden. Ausnahmen für Blinden- oder Katastrophenhunde werden vom Dezernat V Gebäudemanagement erteilt. In diesen Fällen sind die Hunde anzuleinen; für die Beseitigung von Fäkalien ist der Tierhalter zuständig.
- (2) Das Anfüttern von Tieren in oder in unmittelbarer Umgebung von Gebäuden ist untersagt.

9. Schließfächer

- (1) Mitglieder der Universität können die vorhandenen Schließfächer nutzen. Zu diesem Zweck ist an den Schließfächern ein eigenes Schloss anzubringen. Die Schließfächer sind nach Gebrauch zu reinigen und zu entsperren und für den Gebrauch durch Nachfolgenutzer freizugeben.
- (2) Darüber hinaus sind alle Schließfächer zu einem vorher angekündigten Termin (in der Regel 1 x jährlich) zu entsperren, das Schloss zu entfernen und für den Gebrauch durch Nachfolgenutzer freizugeben. Erfolgt eine ordnungsgemäße Freigabe durch den Nutzer nicht, so kann die Universität das Schließfach gewaltsam öffnen. Eventuell in dem Schließfach befindliche Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (3) Für beschädigte, verloren gegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10. Private Sachen

- (1) Die Universität haftet nicht für privat eingebrachte Gegenstände.
- (2) Fundgegenstände sind grundsätzlich beim Gebäudemanagement (Hausmeisterbüro) abzugeben.

11. Weitere Ordnungen

Ergänzend gelten die Gesetze, Verordnungen und internen Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz, wie zum Beispiel die Brandschutzverordnung, der Müllleitfaden, mögliche Plakatier- und Werberegelungen, Alarmpläne, Laborordnungen und Betriebsanweisungen.

12. Verstöße

Verstöße gegen diese Hausordnung oder die Weisung einer zur Ausübung des Hausrechts befugten Person können je nach Einzelfall einen Verweis, ein Hausverbot oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 25. November 2009

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling
- Präsident -